

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 23. Dezember 2008

51. Stück

51. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung

51.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBL. für Wien Nr. 11/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 58/2006, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBL. für Wien Nr. 13/1973, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBL. für Wien Nr. 53/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für den Alleinunterstützten sowie den Alleinerzieher mit unterhaltsberechtigten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt | 454,- Euro |
| 2. für den in Haushaltsgemeinschaft lebenden | |
| a) Ehegatten oder Lebensgefährten | 352,- Euro |
| b) unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Anspruch auf Familienbeihilfe | 135,- Euro. |

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 2009 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. für den Alleinunterstützten sowie den Alleinerzieher mit unterhaltsberechtigten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt | 279,01 Euro |
| 2. für den in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten | 197,51 Euro.“ |

3. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Als Mietenselbstbehalt gilt ein Betrag von 99,- Euro monatlich.“

4. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) In der Regel darf die Mietbeihilfe

für ein bis zwei Personen im gemeinsamen Haushalt einen Betrag von 272,- Euro,
für drei bis vier Personen im gemeinsamen Haushalt einen Betrag von 288,- Euro,
für fünf bis sechs Personen im gemeinsamen Haushalt einen Betrag von 305,- Euro und
für mehr als sechs Personen im gemeinsamen Haushalt einen Betrag von 322,- Euro nicht überschreiten.“

5. In § 5 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages „42,- Euro“ der Betrag „43,- Euro“.

6. In § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „87,80 Euro“ der Betrag „90,80 Euro“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl